



Ausgabe 26
57. Jahrgang
30. Juni 2011

Die Evangelische Kirchengemeinde Friolzheim
lädt herzlich ein zum

Frauen- und Männer-Treff am Abend



am **Mittwoch, 6. Juli 2011, um 19.30 Uhr,**
im **Gasthaus Löwen** in Friolzheim

Frau Doris Eberhardt aus Bad Liebenzell spricht zum
Thema

„Esoterik – Hilfe oder Gefahr?“

Die Veranstaltung ist konfessionsunabhängig.
Alle interessierten Frauen und Männer sind herzlich
dazu eingeladen.

Um tel. Anmeldung wird gebeten bis Montag, 4. Juli
2011, bei Magdalene Hartmann, Tel. 42749.

Liederkrantz Friolzheim 1861 e.V.

Jubiläums - Konzert

Sommertraum

Samstag 9. Juli 2011

Saalöffnung 18.³⁰

Konzertbeginn 19.³⁰

*Traumhaft schön bei Kerzenschein
mit Melodien, Tanz & Feuerwerk*

*durch das Programm führt
Michael Branik
zum Tanz spielt ab ca 22.⁰⁰*



Tag der offenen Tür und Sommerfest

**Schwester- Karoline-
Haus**

in Friolzheim

Sonntag den 17.07.2011

von 14:00 bis 18:00

Liebe interessierte Menschen,
liebe Angehörige und Freunde,

drei Jahre ist unser Seniorenzentrum in Betrieb. Viele ältere Menschen haben hier ihr Zuhause gefunden, in dem sie sich wohlfühlen. Die Menschen aus Friolzheim und Umgebung kommen gerne in unser Haus.

Viele engagieren sich ehrenamtlich.
Darüber freuen wir uns sehr.

Zu unserem Sommerfest mit Tag der offenen Tür laden wir Sie ganz herzlich ein. Kommen Sie, feiern Sie mit uns, lernen Sie unser Haus kennen, informieren Sie sich über unsere Angebote!

Leitungsteam und Mitarbeitende
des Schwester Karoline Haus

Das erwartet Sie:

- Führungen durch's Haus in kleinen Gruppen
- Information über unseren Kompetenzschwerpunkt Palliative Praxis: In Würde leben – In Würde sterben.
- Information über unser Angebot für Menschen mit Demenz und allgemeine Beschäftigungsmöglichkeiten im Haus.
- Informationen vom Förderverein.
- Ein buntes Programm mit der Tanzgruppe aus Wurmberg und Volksmusik mit dem Trio Fresh Alpin.
- Und für ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt.



Schwester- Karoline- Haus

Schulstraße 17
71292 Friolzheim

Telefon: 07044/ 91585-0
Fax: 07044 /91585-41



Amtliches

Verkehrsüberwachung

Ergebnisse von Verkehrsüberwachungen

Im Mai 2011 wurden vom Landratsamt Enzkreis in Friolzheim Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachstehend bekannt gegeben.

Datum	Zeit	Straße	Zulässig Km/h	Fahrzeuge insgesamt	zu schnell	Prozent
23.05.2011	11:15 – 12:13	Lerchenstr. 8, FR Mönzheimer Str.	30	14	2	14,3%
23.05.2011	11:15 – 12:13	Lerchenstr. 8, FR Falkenstr.	30	14	3	21,4%
Gesamt				28	5	17,9%

Gemeinde Friolzheim
-Ordnungsamt-

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Montag, 4. Juli 2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. **Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**
2. **Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 für den Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu**
- Diskussion und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen -
3. **Bebauungsplan Kolbenäcker / Steinäcker**
 - a) Aktuelle Entwicklung
 - b) Beschlussfassung über die erneute Auslage der Planung
 - c) Diskussion über das weitere Vorgehen im Bereich obere Steinäcker
4. **Bebauungsplan "Sondergebiet Kleintierzuchtanlage", 1. Änderung**
 - a) Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschluss zur Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB
 - c) Freigabe zur Behördenbeteiligung und Beschluss über die öffentliche Auslegung
5. **Zehntscheune Friolzheim**
- Beschlussfassung über die Vergabe der Außengestaltung -
6. **Bausachen**
 - a) Bau einer Garage und Wintergarten, Paulinenstr. 29
- Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB -

- b) Geringfügige Überbauung Pflanzgebotstreifen, Tiefenbronner Str. 26
- Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 31 i.V.m. § 36 BauGB -
 - c) Änderung der Dachfarbe bei Gebäude Heidestr. 41
- Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 31 i.V.m. § 36 BauGB -
 - d) Bau eines Carports, Leonberger Str. 14
- Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB-
- 7. 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015**
- Beteiligungsrecht gemäß § 12 (2) Landesplanungsgesetz bzw. § 10 (1) ROG -
Beschlussfassungen über die Stellungnahme
- a) der Gemeinde Friolzheim
 - b) des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Gewerbepark Heckengäu
 - c) des Zweckverbands Wasserversorgung Friolzheim - Wimsheim

8. Anfragen und Bekanntgaben

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Friolzheim, den 30.06.2011

gez.
Michael Seiß
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360.
Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-wds.de.
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Bezugspreis: 9,35 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Anzeigenannahme: anzeigen@nussbaum-wds.de, Kontakt: info@nussbaum-wds.de
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13.
E-Mail: abonntenen@wdspresservertrieb.de
Internet: www.wdspresservertrieb.de

Ruhestörung durch Haus- und Gartenarbeiten

Aus gegebenen Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass nach den Vorschriften der Lärmschutzverordnung des Bundesumweltministeriums Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind die Ruhe anderer zu stören, an Werktagen nur in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr ausgeführt werden dürfen.

Dazu gehören z. B. Motorkettensägen, Betonmischer, Fahrzeugkühlaggregate, Grastrimmer, Heckenscheren, bestimmte Rasenmäher, Laubbläser und Laubsammler, das Hämmern, Sägen, Bohren und Holz spalten usw.

Insbesondere Laubbläser und Laubsammler sollen an Werktagen in der Zeit von 7.00 - 9.00 Uhr, von 13.00 - 15.00 und von 17.00 - 20.00 Uhr grundsätzlich nicht betrieben werden.

Sonntage und die gesetzlichen Feiertage

sind als Tage der Arbeitsruhe gesetzlich besonders geschützt. So sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, ganztagig verboten!

Bitte denken Sie an Ihren Nachbarn und dass Sie sich nach einer anstrengenden Arbeitswoche ebenfalls auf einen Ruhetag freuen.

Grillen - Freizeitspaß oder Ärgernis

Wer einen Grillabend plant, sollte vorher seine Nachbarn informieren.

Sommerzeit ist Grillzeit - viele Grillfreunde nutzen nun die Zeit, um ihrer Leidenschaft zu frönen. Da werden alle Arten von Grillgeräten und Grillgut angeboten, um einen gelungenen Grillabend zu gestalten.

Doch was für den einen der krönende Abschluss eines schönen Sommertages ist, stellt für einen anderen ein Ärgernis dar. Grund hierfür sind die von solchen Veranstaltungen ausgehenden Geruchs- und Lärmemissionen, die andere Mitbewohner belästigen und stören können.

Es wird im Hinblick auf diverse Gerichtsurteile darauf hingewiesen, dass sich eine pauschale Richtlinie, in welchem Umfang das Grillen generell gestattet ist, nicht treffen lässt, sondern dass es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommt.

In jedem Fall sollte das Gespräch mit dem Nachbarn gesucht werden.

Gegenseitige Toleranz und Rücksichtnahme sind wie in vielen Fällen auch hier der Schlüssel zum verträglichen Zusammenleben. Viele Streitigkeiten können bereits im Vorfeld vermieden werden, so dass das Grillvergnügen nicht zum Ärgernis wird.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Friolzheim

Enzkreis

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen

(Feuerwehrsatzung - FwSAbt)
vom 30.05.1988

in der Fassung vom 06.06.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 06.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Friolzheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Friolzheim, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus

- a) der aktiven Abteilung
- b) der Altersabteilung
- c) der Jugendabteilung.

3) Die aktive Abteilung besteht aus 2 Löschzügen mit 4 Löschgruppen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hier- bei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versamm-

lungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zu- ständig ist der Bürgermeister. (§ 9 Abs. 2 der Hauptsatzung)

- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, (§ 11 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Absatz 1 Feuerwehrgesetz)

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Arbeitsplatz einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet wird. Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Friolzheim".

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss, nach Anhörung des Abteilungsausschusses.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet wenn:

1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. der Feuerwehrkommandant,
2. der Feuerwehrausschuss,
3. die Hauptversammlung
4. Leiter der Altersabteilung
5. Leiter der Jugendabteilung
6. Aktivenabteilungsausschuss
7. Altersabteilungsausschuss
8. Jugendabteilungsausschuss
9. Abteilungsversammlungen

§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant,

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist gleichzeitig Leiter der aktiven Abteilung.

(2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Feuerwehr aktiv angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz). Die Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken
 3. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken
 4. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit des Kassenverwalters, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister regelmäßig über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz)
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11

Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Feuerwehr aktiv angehören
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus 4 auf 5 Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer und
- der Kassenverwalter

(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesord-

nung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Leiter der Abteilung als Vorsitzenden und aus 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend.

Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14

Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und

- bei der Altersabteilung aus 4 gewählten Mitgliedern,
- bei der Jugendfeuerwehr 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15

Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrrückführer geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrrückführers und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrrückführers und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrrückführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. der Leiter der Abteilungen, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrückführer ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrückführer vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 18

Inkrafttreten der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

(1) Die am 06.06.2011 vom Gemeinderat beschlossene Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Friolzheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Friolzheim, den 06.06.2011

gez. Seiß

Bürgermeister

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -
in der Fassung vom 06.06.2011

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Wird der Einsatz angetreten aber nicht ausgedient, wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung als Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde bezahlt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung als Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde bezahlt.

§ 3

**Feuersicherheitsdienst, Technischer Dienst
und Brandschutzerziehung**

Für Feuersicherheitsdienst, Technischer Dienst und Brandschutzerziehung wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung als Durchschnittssatz von 6,00 € je Stunde bezahlt.

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird je Lehrgang auf Antrag folgende Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag gewährt:

Grundlehrgang	50,00 €
Atemschutzlehrgang	40,00 €
Funklehrgang	40,00 €
Maschinenlehrgang	40,00 €
Truppenführerlehrgang	40,00 €
Truppmannlehrgang	26,00 €

(2) Für die Teilnahme an sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung

a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 € für die ersten drei Stunden und von 8,00 € für je weitere drei Stunden und

b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 20,00 €/Stunde gewährt.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 u.2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuersicherheitsdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

ehrenamtlicher Feuerwehr-Kommandant	310,00 €/Jahr
Gerätewart	310,00 €/Jahr
Betreuer der Jugendfeuerwehr	2,00 €/Stunde

§ 6

Entschädigungen Jugendfeuerwehr

Pro Teilnehmer erhält die Jugendfeuerwehr einen Betrag gemäß der aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Friolzheim.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienstaufschlag haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 Abs. 1 bis 3, 2, 3 und 4 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 20,00 €/Stunde gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Friolzheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Friolzheim, den 06.06.2011

gez. Seiß
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung bittet freundlich um Einhaltung dieser Öffnungszeiten.

In dringenden Fällen besteht selbstverständlich die Möglichkeit, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb dieser Öffnungszeiten auf dem Bürgermeisteramt vorzusprechen.

Tel. 9036-0, Fax 903630

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag + Donnerstag	08.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	geschlossen

Tel.9036-25

Notar

Der nächste Amtstag von Herrn Notar Mössinger findet **am Montag, den 18.07.2011** im Notariat der Gemeinde Friolzheim statt.

Da die Amtstage in Friolzheim im Wechsel mit den Amtstagen in Heimsheim abgehalten werden, besteht die Möglichkeit ebenfalls die Sprechstage in der Nachbargemeinde in Anspruch nehmen zu können.

Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041/8118950

Jugend-Info**Öffnungszeiten Jugendhaus Friolzheim:**

Montag 16-21 Uhr
Donnerstag 16-22 Uhr
Freitags 16-22 Uhr

Wo? Eichenstraße 22, 71292 Friolzheim
Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Widerspruch gegen die automatisierte Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Der § 15 und § 24a Wehrpflichtgesetz wird ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt. An dessen Stelle tritt § 58 Wehrpflichtgesetz mit der einmaligen Übermittlungspflicht pro Jahr (für 2011 im Oktober). Dabei übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Widersprüche gegen eine Datenübermittlung sind bis zum 15.09.2011 an die Gemeinde Friolzheim, Rathausstr.7, 71292 Friolzheim ein zu reichen

Bitte hier ausschneiden



Antrag auf Widerspruch gegen die automatisierte Erteilung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

An die
Gemeinde Friolzheim
Bürgerbüro
Rathausstr.7
71292 Friolzheim

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Absender

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Datum

Unterschrift

Bitte hier ausschneiden



Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Direktvermarkterinnen werden Verkaufsprofis - Infoveranstaltung am 12. Juli in Bretten

ENZKREIS. Eine Qualifizierung landwirtschaftlicher Direktvermarkterinnen bietet das Landwirtschaftsamt: In einem mehrtägigen Seminar werden sie zu Verkaufsprofis geschult. Das Training wird durch das Programm "Innovative Maßnahmen zur

Förderung von Frauen im ländlichen Raum" des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert und in Kooperation mit einem landwirtschaftlichen Bildungsträger und der Firma "Agribusiness Consulting GmbH" durchgeführt, die bundesweit erfolgreich die Direktvermarktung von Agrarprodukten unterstützt.

Zu dem Seminar gibt es kostenlose Informationsveranstaltungen. Eine davon findet am Dienstag, 12. Juli, um 14:30 Uhr im Bürgersaal im alten Rathaus in Bretten statt; Anmeldungen (bis zum 4. Juli) nimmt das Landwirtschaftsamt Bruchsal unter Tel 07251 74-1700 entgegen. Die beiden anderen Veranstaltungen sind am 11. Juli in Neckarelz und am 13. Juli in Ottersweier.

**Landratsamt
Enzkreis****Sprechzeiten des Landratsamtes Enzkreis****ÖFFNUNGSZEITEN DES LANDRATSAMTS**

Montag 8:00 bis 12:30 Uhr
 Dienstag 8:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 8:00 bis 14:00 Uhr
 Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN DER ZULASSUNGSSTELLEN

Montag 8:00 bis 12:30 Uhr
 Dienstag 8:00 bis 14:00 Uhr
 Mittwoch 8:00 bis 12:30 Uhr
 Donnerstag 8:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
 Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung.

Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf
www.enzkreis.de.

Anderer Ämter

Einheitlicher Ansprechpartner
 für in- und ausländische Dienstleister
 vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse
 Herr Gerhard Fauth

Landratsamt Enzkreis

Zähringerallee 3

75177 Pforzheim

Telefon: 07231 308-9307

Telefax: 07231 308-9440

E-Mail: einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste**Schwester Karoline Haus Friolzheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,
 seit April 2008 ist unser Pflegeheim
 in Friolzheim eröffnet. Unser Haus
 bietet 39 Einzelzimmer, 3 Komfort-
 zimmer und 4 Doppelzimmer an.
 Wir sind einer der ältesten und erfah-
 rensten Altenhilfeträger in Württem-
 berg und Mitglied im Diakonischen
 Werk.

Unsere Leistungen im kurzen Überblick:

- Dauerpflege
- Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- besondere Beschäftigung für demenzerkrankte Menschen

Unsere Schwerpunkte:

- Rehabilitation insbesondere durch Kraft- und Balancetraining
 - Akupunktur und Homöopathie
 - Palliativ in Kooperation Hospiz Leonberg
 - Gedächtnistraining
 - Entspannungsübungen durch autogenes Training
- Haben Sie Fragen? Wir beraten und informieren Sie in einem persönlichen Gespräch über unsere Angebote.
 Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Gerne schicken wir Ihnen auch Informationsmaterial zu.

Telefonisch erreichbar:

Sebastian Schleinitz

Heim- und Pflegedienstleitung unter: 07044 91585-30

Sprechzeiten: Montag 14:00 Uhr - 16:30 Uhr

Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr

Verwaltung Daniela Ströbel und Christine Seiß:

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Tel.: 07044 91585-40

Altenheim gemeinnützige GmbH

Schwester-Karoline-Haus

Schulstr. 17, 71292 Friolzheim

Heimleitung: Sebastian Schleinitz

Stellvertretung: Andrea Hartmann

Tel. 07044 91585-0, Fax: 07044/91585-41

Mail: S-K-H@seah.de, Schleinitz@seah.de

Wir freuen uns, dass wir unser Betreuungsangebot verbessern konnten.

Seit der letzten Pflegereform haben wir die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen für die Betreuung unserer an **Demenz erkrankten Bewohner und Bewohnerinnen** zu beantragen. Somit war es uns möglich, zusätzlich ausgebildetes Personal einzustellen.

Das Programm ist speziell auf die Bedürfnisse unserer an Demenz erkrankten Bewohner und Bewohnerinnen ausgerichtet:

- Gedächtnisübungen
- Entspannungsübungen
- Sing- und Liederkreis
- Backen und Kochen
- 10-Minuten Aktivierung

Noch erwähnt sei hier die spezielle Unterstützung unserer Bewohner und Bewohnerinnen, die nicht mehr an Gruppenaktivitäten teilnehmen können. Hier bieten unsere *Alltagsbegleiter* sowie unser Pflegepersonal das pflegerische Konzept der "Basalen Stimulation" an. Dieses richtet sich im besonderen Maße an Menschen, die aus ihrer Krankheit heraus nicht mehr selbstständig Kontakt zu ihrer Umwelt aufnehmen können. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Soziale Dienste**Pforzheim/Enzkreis gGmbH**

Soziale Dienste
 Pforzheim/Enzkreis
 gGmbH

Habermehlstraße 15, 75172 Pforzheim

Tel. 07231 14424-0, Fax 07231 14424-14

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten, HIV-Test

- anonym und kostenlos
 Gesundheitsamt Enzkreis, Bahnhofstraße 28, Pforzheim
 Telefon: 07231 308-9580

E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de

Sprechzeiten:

Dienstag 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
 (bis 19:30 Uhr nach Vereinbarung)

Donnerstag 8:00 Uhr - 14:00 Uhr
 (ab 7:00 Uhr nach Vereinbarung)

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.,

Goldschmiedeschulstraße 6, Pforzheim

Telefon: 07231 441110

E-Mail: info@ah-pforzheim.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Mi, Fr 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mobiler Dienst

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner:

Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416

Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Essen auf Rädern

Ansprechpartner:

Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417

Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Enzkreis-Kliniken

BAMBINO Informationsabende

Der BAMBINO-Elterntreff der Frauenklinik in den Enzkreis-Kliniken Mühlacker bietet im Juli 2011 neue Säuglingspflegekurse und Informationsabende an.

Am Montag, **04.07.2011** um 19.00 Uhr wird ein **Informationsabend mit Chefarzt Dr. Ulrich Steigerwald** angeboten. Treffpunkt ist im **Forum** der Enzkreis-Kliniken. Anschließend findet eine Kreißsaalführung mit Besichtigung der Neugeborenen- und Wochenstation statt.

Anschaffungen, verschiedene Wickelmethode und Pflege des Säuglings steht außerdem am Abend des **11.07.2011** auf dem Programm. Treffpunkt ist um 19.30 Uhr im BAMBINO-Elterntreff der Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Straße 32, Bau C. Anmeldungen hierzu nimmt gerne Frau Sieglinde Knapp unter der Tel. Nr. 07042/911303 entgegen.

Am **18.07.2011** geht es um das **Baden, Stillen und die Ernährung des Säuglings**. Beginn ist um 19.30 Uhr im BAMBINO-Elterntreff der Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Straße 32, Bau C. Anmeldungen hierzu nimmt gerne Frau Sieglinde Knapp unter der Tel. Nr. 07042/911303 entgegen.

Vortrag Kinderarzt: Über Ernährung, Vorsorge, Impfungen und mögliche Krankheiten im ersten Lebensjahr informiert Kinderarzt Dr. Albert Schneider am **25.07.2011** im Forum der Enzkreis-Kliniken Mühlacker. Der Vortrag beginnt um 19.30 Uhr.

Krankenhaus Mühlacker:

Tag-der-offenen-Tür - Besichtigung der neuen Operationssäle
Zu unserem Tag der offenen Tür laden wir Sie am Samstag, 09. Juli 2011 von 13 bis 16 Uhr herzlich ein.

Unser Kiosk bietet Ihnen nach der Besichtigung Kaffee und ein reichhaltiges Kuchenangebot an.

Wir freuen uns sehr über Ihr Kommen.

Enzkreis-Kliniken

Krankenhaus Mühlacker

Tagesmütter Enztal e.V.

Tagesmütter Enztal e. V., Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 8184711, E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de, www.tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information in Zusammenhang mit Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II
Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westliche 120, 75172 Pforzheim, Tel: 07231-566 196 0, E-Mail: fachberatungsstelle@wichernhaus-pforzheim.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim

für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.

Beratung - Therapie:

Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Gebiet Heckengäu

Irmgard Muthsam-Polimeni

Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Tel. 07041 - 81469-23

Fax 07041 - 8146912

E-Mail: bha@fachberatung-enzkreis.de

Termine nach Vereinbarung (auch Hausbesuche)

Sprechstunde:

Montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Hilfe in Lebenskrisen und Selbsttötungsgefahr

Arbeitskreis Leben Pforzheim-Enzkreis e.V. (AKL)
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Krisentelefon: 07231 - 80 00 878

Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357717

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Gerberstr. 4, 75175 Pforzheim

Terminvereinbarung Geschäftsstelle Pforzheim:

Tel. 07231 34180

Mo.,Di.,Mi.

15.00 - 17.00 Uhr

Do.,Fr.

10.00 - 12.00 Uhr

In Bad Wildbad-Calmbach haben wir für Sie auch eine Außen-sprechstunde, die freitags, 13.30 - 17.30 Uhr stattfindet, Tel. 07081 953544. Terminvereinbarungen ebenfalls in der Geschäftsstelle Pforzheim

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel. 07231 922770, Fax 07231 9227722

Sprechzeiten:

Montag - Dienstag - Donnerstag

9.00 - 12.30 Uhr

und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch

14.00 - 20.00 Uhr

Freitag

9.00 - 15.00 Uhr

- in Krisensituationen ohne Voranmeldung

Sonderdienst Mutterschutz beim

staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe
Beratung während der Schwangerschaft und im Erziehungsurlaub zu mutterschutzrechtlichen Fragen.

Frau Ratka Tel. 0721 9264159

Frau Fritzsche Tel. 0721 9264534

Sprechzeiten

Montag

14.00 - 17.30 Uhr

Dienstag

7.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag

9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953

Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen

Sprechzeiten:

Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag

Haus der Diakonie



Diakonie

Auskunft - Beratung - Hilfe

Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B.

- Lebens- und Sinnkrisen
- Soziale Nöte
- Familiäre Konflikte
- Schwangerschaft
- Leben mit Behinderung
- Psychische Nöte
- Chronische Erkrankungen
- Krebs
- Sucht
- Leonberger Tafel

Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/innen unterliegen der Schweigepflicht.

Haus der Diakonie Agnes-Miegel-Straße 5 71229 Leonberg
Tel. 07152 3329400, Fax 07152 33294024
Telefonzeiten Mo.-Fr. 09.00 - 12.00 Uhr,
Termine nach Vereinbarung.

Fachberatungsstelle für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen im Enzkreis

- Wir sind Anlaufstelle für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind und in ungesicherten/unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.
- Wir bieten **Ihnen** persönliche Beratung und Informationen, die sich bei allen Fragen der Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung ergeben.
- Wir unterstützen **Sie** bei Fragen der Existenzsicherung (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) und stellen bei Bedarf Kontakt zu Behörden und anderen Einrichtungen her **und begleiten Sie**.
- Bei Bedarf können auch Hausbesuche vereinbart werden. Sprechzeiten nach Vereinbarung im Wichernhaus in Pforzheim oder jeden ersten Donnerstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus in Mühlacker, Zimmer 39.

Fachberatungsstelle für Menschen in Wohnungsnot

Pforzheim Stadt und Enzkreis,
Wichernhaus, Westliche 120, 75172 Pforzheim
Tel. 07231 566196-0 (Zentrale), -61/62 (Fachberatungsstelle).

Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)



Deutsche Rentenversicherung
Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7/Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi.	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do.	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 - 12.00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.



-- Hilfe, die sich sehen lässt --

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an:

- **Alten- und Krankenpflege**
- **Hauswirtschaftliche Versorgung**
- **Nachbarschaftshilfe**
- **Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige**

Sie erreichen uns persönlich:
Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

71299 Wimsheim, Rathausstr. 2,
Tel. 07044 8686, Fax 07044 8174

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Sterneninsel ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst

für Pforzheim & Enzkreis
Karlsbader Str. 9
75334 Straubenhardt
Fon: 07082 4169438
sterneninsel@straubenhardt.com, www.sterneninsel.com

Notdienste / Service



Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim - Enzkreis e.V. Tel.: 112
Krankentransport Tel.: 19 222

Ärztlicher Sonntagdienst

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker beim Krankenhaus Mühlacker

Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 19292
Geöffnet: von Freitag, 19 Uhr bis Montag 7 Uhr.
An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg im Kreiskrankenhaus Leonberg

Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg,
Telefon extern: 07152 2028000
Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8-22 Uhr
in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG

Apotheken-Notdienst

Samstag 02.07.2011

Central-Apotheke Westliche 32 (beim Leopoldplatz), Pforzheim
Tel. 07231 106064, Fax 313657

Sonntag 03.07.2011

Nordstadt-Apotheke, Ebersteinstraße 39
(Ecke Hohenzollernstraße), Pforzheim
Tel. 07231 33462, Fax 7814220

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 07231 3737

Bestattungsdienst

Bestattungsdienst Trauerhilfe GmbH, Schulstr. 30, Rutesheim,
Tel. 07152 52421

Die Deutsche Bahn AG informiert:

Auskunft für Reisezüge und Fahrpreise Pforzheim

08 00/1 50 70 90	
Montag - Freitag	von 07.00 - 20.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	von 09.00 - 18.00 Uhr

Hebammenteam Friolzheim

Hebamme Meike Schulze 07044 940211
Hebamme Gesine König 07044 44061

über unser Kursprogramm im Hochsommer:

- **Geburtsvorbereitung** in geschlossener Gruppe, 7x2 Stunden, inkl. 2 Partnerabende:

22.08. - 04.10.2011

10.10. - 28.11.2011

- **Schwangerschaftsgymnastik**, wöchentlich 1 Stunde:
immer dienstags - noch bis 26.07.2011

nach der Sommerpause wieder ab 13.09.2011

- **Familienvorbereitung**: Bedürfnisse und Entwicklung des Neugeborenen, Säuglingspflege,

2 x 2 Stunden

07./14.07.2011

- **Rückbildungsgymnastik**, 10x1 Stunde:

ab 29.06.2011

ab 02.08.2011

- **Erweiterte Rückbildungsgymnastik** in geschlossener Gruppe, 10x1 Stunde:
21.09. - 30.11.2011

- **Babymassage** :
ab 28.07.2011

- **Müttercafé**, 14-tägig:
wieder am 11.07., 25.07., 08.08., usw. (ohne Sommerpause)

- **Von der Milch zum Brei** :
26.07.2011

- **Elternseminar "bewusste Elternschaft"** ;4 Seminareinheiten, 1x im Monat je 3 Stunden:

Entwicklungsförderung der Kinder auf emotionaler Ebene, neue Perspektiven des Elternseins, Austausch in der Gruppe
ab Ende September 2011

Der Elterngutschein des **Landesprojektes STÄRKE** kann in den Kursen Babymassage und im Elternseminar eingelöst werden.

Die Übernahme von **Schwangerschaftsbegleitung, Wochenbettbetreuung oder Stillberatung** ist in den Sommerferien nur nach telefonischer Absprache möglich.

Für Nachfragen, nähere Informationen und Anmeldungen stehen wir Ihnen telefonisch zur Verfügung, oder/und sie besuchen unsere Homepage unter:

www.hebammenteam-friolzheim.de

Gesine König Meike Schulze
07044/44061 07044/940211

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten werfen.

Bitte hier ausschneiden



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:.....

Telefon:.....

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt
Ja () Nein ()
(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Zu verschenkende Gegenstände:

Gesuchte Gegenstände:
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Zu verschenken:

- Siemens - Gefrierschrank, 100l = 4 Schubladen, H85-B50-T60 cm, Tel: 07044 42495
- Kassetten-Markise, Markilux, 3m weiss, Stoff beige, Tel: 07044 43716

Müllabfuhrtermine

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne / Pfand	Baum-Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Wamsberg	Sonstiges
1 Fr	14:00-17:30	9:00-12:30			
2 Sa	13:00-16:00	8:30-11:30			
3 So					27. KW
4 Mo					
5 Di					
6 Mi	9:00-12:30	14:00-17:30			
7 Do					
8 Fr	9:00-12:30	14:00-17:30			
9 Sa	8:30-11:30	13:00-16:00			
10 So					28. KW
11 Mo					
12 Di	14:00-17:30				
13 Mi	X				E-Geräte*
14 Do	14:00-17:30	9:00-12:30			
15 Fr					
16 Sa	13:00-16:00	8:30-11:30			
17 So					29. KW
18 Mo					
19 Di		14:00-17:30			
20 Mi	<input type="checkbox"/>				
21 Do	<input checked="" type="checkbox"/>	9:00-12:30	14:00-17:30		
22 Fr					
23 Sa	8:30-11:30	13:00-16:00			
24 So					30. KW
25 Mo					
26 Di					
27 Mi	X	14:00-17:30	9:00-12:30		
28 Do					
29 Fr	14:00-17:30	9:00-12:30			
30 Sa	13:00-16:00	8:30-11:30			
31 So					31. KW

Zusätzliche Schadstoffsammlung (8.00 Uhr - 12.30 Uhr)

09.07.11: Ispringen: Parkplatz beim FC-Clubhaus
13.08.11: Heimsheim: PP Parkstr. / Pforzheimer Str.
17.09.11: Birkenfeld: Parkplatz Jahnstraße/Schwarzwalddalle

Häckselplatz

Wimsheim: südlich des Schlittenhauses, beim Lärmschutzwall, geöffnet: ganzjährig

Jubilare



Glückwünsche zum Geburtstag

Gerhard Kissling, Bergstr. 13, 76 Jahre am 01.07.2011
Adolfine Auzinger, Lerchenstr. 58, 73 Jahre am 01.07.2011
Renate Kalb, Finkenstr. 21, 71 Jahre am 01.07.2011
Maria Neumann, Schulstr. 17, 89 Jahre am 02.07.2011

Karl Fischer, Mühlweg 7/1, 73 Jahre am 03.07.2011
Ingrid Müller, Schwarzwaldstr. 24, 72 Jahre am 06.07.2011
Elisabeth Lammersfeld, Wacholderstr. 9, 72 Jahre am 07.07.2011
Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute

Standesamtliche Nachrichten



Goldene Hochzeit

Herr Edig, Jürgen und Inge geb. Messerschmidt, Birkenstr. 33, feiern am 07.07.2011 ihre goldene Hochzeit.

Sterbefall

23. Juni 2011 in Friolzheim
Klaus-Dieter Hermann, Seestr.5 Friolzheim

Freiwillige Feuerwehr Friolzheim



Übung

Am Sonntag 03.07.11 ist Übung für die aktive Wehr. Antreten 7.45 Uhr.

Jugendfeuerwehr

Am Samstag 02.07.11 trifft sich die Jugendfeuerwehr zur Übung. Beginn 16.00 Uhr.

Termine

10.07.11 Kreisfeuerwehrtag Ölbronn-Umzug



Außenstelle Friolzheim

Schirmherr: Bürgermeister Michael Seiß
Örtliche Leitung: Martina Benzinger,
Telefon 07044 41253, Fax 07044 903153

Friolzheim

junge vhs

Tritratrullala, Kasperle ist wieder da!

für Kinder von 3 bis 6 Jahren

Marion Poth

Freitag, 01.07.2011, 15:00-15:45 Uhr

Grundschule Friolzheim,

Eichenstr. 28, vhs-Raum

Gebühr EUR 2,00

Kursnummer 7905

Ein neues Abenteuer mit unserem Friolzheimer Kasperle und seinen Freunden.

Bildung / Schulen



Grundschule

Schöne Pfingstferienerlebnistage

Die Kinder der Hort- und Kernzeitbetreuung an der Grundschule Friolzheim unter Trägerschaft der Volkshochschule Pforzheim/Enzkreis unternahmen unter Leitung von Herrn Dieter Küchler eine "Historische Führung" rund um Friolzheim auf den Spuren der Kelten und Römer.

Ausgangspunkt unseres Rundgangs war der römische Leukenstein aus dem Jahre 245 n. Chr. der den römischen Namen von Pforzheim belegt. Unsere Wanderung ging weiter in Richtung Seenwiesen am "Galgen" bis zum Betzenbuckel. Für diese abenteuerliche, interessante und spannende Begehung möchten sich die Kinder und Betreuerinnen recht herzlich bei Herrn Küchler bedanken.



Ebenfalls ein großes "Dankeschön" an Herrn Thomas Heindinger (Jagdpächter) und an seine beiden Jagdhunde Biene und Asco, welche uns einen lehrreichen und erlebnisreichen tollen Vormittag im Friolzheimer Wald ermöglichten. Wir bekamen viele Informationen über die Tier- und Pflanzenwelt erklärt und gezeigt. Jedes Kind durfte mit hinauf auf seinen Hochsitz steigen und in der Jagdhütte wurde unser Vesper eingenommen. Herr Lieb kam extra für uns vorbei, um uns seinen Falken zu zeigen, wofür wir uns nochmals recht herzlich bedanken möchten.



Auch gilt unser Dank nochmals an den Bäckermeister Ralf Jäckle, den wir in den Pfingstferien gemeinsam in der Bäckerei besuchen konnten. Zusammen mit Herrn Jäckle durften wir leckere Backwaren herstellen und mit nach Hause nehmen.

